



kompost & biogas verband – Österreich, Schwedenplatz 2/20-21, 1010 Wien

Österreich
Schwedenplatz 2/20-21, 1010 Wien
T. 0043 1-890 1522
F. 0043 810-9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Via email: e-recht@bmf.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates
Via email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27.05.2019

Steuerreformgesetz I 2019/2020

Sehr geehrte Damen/Herren,

Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens am 08.07.2016 durch den österreichischen Nationalrat (BGBL. III Nr. 197/2016) und Hinterlegung dieser am 05.10.2016 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hat Österreich seine weiteren Anstrengungen im Bereich Klimaschutz nicht nur bekundet, sondern dies rechtsverbindlich vereinbart. Um die darin festgelegten Ziele erreichen zu können bedarf es intensiver Anstrengungen und müssen alle rechtlichen Möglichkeiten zur Zielerreichung genutzt werden. Im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zur Steuerrechtsreform bitten wir daher besonders auch um Würdigung der im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbarten Ziele und daraus aufbauend um Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen:

1. Einkommenssteuergesetz: § 10 a Anfügung eines neuen Absatz 4:

„(4) Für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N1, N2 und N3 besteht bei Verwendung von Biometan als Kraftstoff eine erhöhte Abschreibemöglichkeit von 40 % im ersten Jahr der erstmaligen Zulassung. Während der Gesamtnutzungsdauer darf die Abschreibung 100 % nicht überschreiten.“

2. Umsatzsteuergesetz: § 12 Abs. 2 Z 2a lautet:

„2a Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einführen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer stehen oder mit Biometan betrieben werden und für die nicht nach § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b ein

Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, berechtigen nach den allgemeinen Vorschriften des § 12 zum Vorsteuerabzug. Z 2 lit. a bleibt unberührt. Der Einsatz von Biomethan ist in Form von Herkunfts nachweisen des Biomethan registers Austria zu belegen.“

3. Kraftfahrzeugsteuergesetz: § 2 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen betrieben werden;“

4. Elektrizitätsabgabesetz: § 2 Anfügung einer Z 4:

„4. elektrische Energie, soweit sie mittels erneuerbarer Energie aus Wasser, Wind, Photovoltaik, fester Biomasse oder Biogas von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus das Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung näher zu regeln und erforderlichenfalls einen Gleichklang mit dem Erneuerbaren Ausbaugesetz 2020, BGBl. I Nr. xx/2019 oder sonstigen Normen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82 herzustellen.“

5. Normverbrauchsabgabegesetz: Anfügung am Ende des § 6 Abs. 5:

„....Für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebsmotor in Form von Methan und mit einem Biomethananteil von 100 % wird die Steuerschuld bis zum 31.12.2025 mit € 0,- festgelegt. Der Nachweis ist durch Zuweisung von Herkunfts nachweisen aus Biomethan an alle Erdgastankstellen in Österreich zu erbringen.“

6. Sachbezugwerteverordnung: Änderung des § 4 Abs. 3:

„3. Abweichend von Z 1 und Z 2 ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO2- Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ab dem Kalenderjahr 2016 sowie für mit Biomethan betriebene Kraftfahrzeuge ab dem Kalenderjahr 2019 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Der Einsatz von Biomethan ist in Form von Herkunfts nachweisen des Biomethan registers Austria zu belegen.“

7. Mauttarifverordnung: Änderung des § 8:

„Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb, mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb oder mit Biomethan antrieb werden der Tarifgruppe A gemäß § 7 zugeordnet. Die für diese Fahrzeuge entrichteten Mautbeträge zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung sind zur Gänze zeitnah zu erstatten.“

8. Kraftfahrgesetz: Änderung des § 49 Abs. 4 Z 5:

„5. Kraftfahrzeuge der Klasse L, M1, M2, M3, N1, N2, N3 jeweils mit reinem Elektroantrieb, Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb oder mit Biomethan antrieb“

9. Österreichischer Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung:

- *Kapitel 3: Spezifikationen für die Beschaffung von Fahrzeugen*
- *Aufnahme von Biomethan als alternativer Kraftstoff*
- *„Bis zum Jahr 2023 müssen mind. 20 % der neu beschafften PKW und leichten Nutzfahrzeugen reine Elektrofahrzeuge (PEV), Wasserstoffbrennstoffzellen-Fahrzeuge und Fahrzeuge sein, die mit Biokraftstoffen oder Biomethan betrieben werden.“*

Mit freundlichen Grüßen,

Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Norbert Hummel



Bernhard Seidl